

Neufassung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Forster Kirchspiel vom 19.04.2021

Die Ortsgemeinden Binningen, Brohl, Dünfus, Forst, Möntenich und Roes bilden seit dem 05.04.1979 einen Kindergartenzweckverband. Aufgrund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982, in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG) vom 15.03.1991, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Forster Kirchspiel die nachstehende Neufassung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund § 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest.

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Binningen einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Binningen, Brohl, Dünfus, Forst, Möntenich und Roes.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Forster Kirchspiel“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kaisersesch.

§ 4 Grundstück und Gebäude des Kindergartens

Die Ortsgemeinde Binningen stellt dem Zweckverband das Gebäude der ehemaligen Grundschule (Schulpavillon) zum Betrieb des Kindergartens unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben je eine Stimme.

§ 7 Verbandsvorsteher

- (1) Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat einen ersten und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindergartenzweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Verwaltungsgeschäfte

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes erfolgt nach § 9 Abs. 2 KomZG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch.

§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kaisersesch.

§ 10 Stichtage

- (1) Werden in dieser Verbandsordnung Einwohnerzahlen für Berechnungen zugrunde gelegt, sind die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnung maßgebend.

- (2) Werden in dieser Verbandsordnung Kinderzahlen für Berechnungen zugrunde gelegt, ist maßgebend, wie viele Kinder aus den Mitgliedsgemeinden zum Stichtag 30.09. des Vorjahres den Kindergarten besucht haben.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die durch Zuschüsse Dritter und andere zahlungswirksame Erträge nicht gedeckten Personal- und Sachaufwendungen sowie Investitionsauszahlungen bis 10.000 € erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage im Verhältnis der Kinderzahlen.
Für Investitionsauszahlungen von mehr als 10.000 € sowie Zins- und Tilgungsleistungen aus vom Zweckverband aufgenommenen Investitionskrediten erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage im Verhältnis der Einwohnerzahlen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Zweckverbandsmitgliedern unterjährig Abschläge auf die voraussichtlichen Kosten.

§ 12

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes geht das unbewegliche Anlagevermögen in das wirtschaftliche Eigentum der Ortsgemeinde Binningen über. Die Ortsgemeinde Binningen hat die Beteiligungsanteile der übrigen Verbandsmitglieder an diesem unbeweglichen Anlagevermögen an die Verbandsmitglieder auszus zahlen. Zu dem unbeweglichen Anlagevermögen zählen alle Vermögensgegenstände und Bauten auf fremden Grund und Boden (z.B. Gebäude, Einfriedungen, Spielgeräte, die mit dem Boden fest verbunden sind).
- (3) Die Beteiligungsanteile der Verbandsmitglieder am unbeweglichen Anlagevermögen bemessen sich nach dem zu verteilenden Restbuchwert zum Zeitpunkt der Auflösung. Die Restbuchwerte des unbeweglichen Anlagevermögens werden je zur Hälfte nach der durchschnittlichen Einwohnerzahl der letzten 5 Jahre vor dem Auflösungsjahr und der für die Berechnung der Verbandsumlage maßgebenden durchschnittlichen Umlagegrundlage der letzten 5 Jahre vor dem Auflösungsjahr auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (4) Die beweglichen Vermögensgegenstände sind mindestens zum Restbuchwert zu veräußern. Die Durchführung der Veräußerung wird von den Verbandsmitgliedern festgelegt. Die Veräußerungserlöse werden analog der Umlagenberechnung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 auf die Verbandsmitglieder verteilt, wobei die

durchschnittliche Kinderzahl der letzten 5 Jahre vor dem Auflösungsjahr zu Grunde zu legen ist. Über nicht veräußerbare Vermögensgegenstände entscheiden die Verbandsmitglieder.

- (5) Noch nicht beglichene Investitionskredite zum Zeitpunkt der Auflösung sind vollständig zu tilgen. Die hierdurch anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen werden von den Verbandsmitgliedern gem. § 11 Absatz 1 Satz 2 der Verbandsordnung aufgebracht.
- (6) Im Übrigen gelten bei der Auflösung oder beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes in der jeweils gültigen Verfassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und löst die Verbandsordnung vom 31.10.1985 in der derzeit geltenden Fassung ab.